

Unter dem Vorsitz des
Ortsbürgermeisters

Berzhausen, 23.04.2019

Maik Kunz

sind zur Sitzung erschienen:

Klaus Bay
(Erster Beigeordneter)
Jens Jungblut
Winfried Bay
Kornelia Müller
Dorothea Dahm
Heinz Distelrath

Nach form- und fristgerecht ergangener Einladung haben sich heute die nebenstehend aufgeführten Mitglieder des Ortsgemeinderates im Seminarraum Bay, Ortsteil Strickhausen, Mühlenstraße 10, zu einer nichtöffentlichen und öffentlichen Sitzung des Gemeinderates versammelt, um zu beraten und zu beschließen.

Der Ortsgemeinderat besteht aus 7 Mitgliedern und ist gem. § 39 GemO beschlussfähig.

Beginn der Sitzung: 18:30 Uhr
Ende der Sitzung: 19:45 Uhr

Der Vorsitzende bestellt Frau AF Anja Weingarten -VGV Flammersfeld- zur Schriftführerin.

Es fehlt:

./.

Außerdem ist anwesend:

Anja Weingarten
-VGV Flammersfeld-

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende den Antrag, die Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil um den Punkt Nr. 2. „Information über den endgültigen Verzicht auf eine Forderung“ zu erweitern.

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Tagesordnung entsprechend zu erweitern, die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Tagesordnung:

Nichtöffentliche Sitzung

1. Stellungnahme zu einem Bauantrag;
2. Information über den endgültigen Verzicht auf eine Forderung.

Öffentliche Sitzung

3. Information über die nichtöffentliche Sitzung;
4. Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 sowie Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung nach § 114 GemO;
5. Zuständigkeitsübertragung auf die Verbandsgemeinde gemäß § 67 Abs. 5 GemO, hier: Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach Artikel 37 der EU-Datenschutzgrundverordnung;
6. Aufgabenübertragung nach § 67 Abs. 4 GemO zur Erstellung von Hochwasservorsorgekonzepten von den Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde;
7. Einwohnerfragestunde;
8. Verschiedenes.

Nichtöffentliche Sitzung

Zu 1.)

Stellungnahme zu einem Bauantrag

Herr Manfred Henkel, Brunnenweg 1 in Berzhausen beantragt die Erweiterung eines Gartenschuppens auf dem Grundstück in der Gemarkung Berzhausen, Flur 6 Nr. 130/3.

Die Ortsgemeinde erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 34 BauGB und stimmt dem Bauantrag zu.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Zu 2.)

Information über den endgültigen Verzicht auf eine Forderung

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat über folgenden Sachverhalt:

Frau Natascha Heck-Renowitzki, früher Berzhausen, Mühlenstraße 5, schuldet der Ortsgemeinde Berzhausen Hundesteuer für die Jahre 2016, 2017 und 2018 in Höhe von insgesamt 365,00 €.

Sämtliche Beitreibungsversuche der Verbandsgemeindekasse sind fruchtlos verlaufen und eine Besserung der finanziellen Situation der Schuldnerin ist nicht in Sicht. Aus diesen Gründen hat die Verbandsgemeindekasse die Forderung in Abgang stellen lassen.

Da es sich lediglich um eine Information handelt, erfolgt keine Beschlussfassung.

Öffentliche Sitzung

Zu 3.)

Information über die nichtöffentliche Sitzung

Da keine Öffentlichkeit anwesend ist, entfällt die Information über die nichtöffentliche Sitzung.

Zu 4.)

Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 sowie Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung nach § 114 GemO

Der Ortsgemeinderat stellt nach stichprobenartiger Überprüfung unter Einschluss der Buchführung fest, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt.

Die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden beachtet.

Die Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2017 wurde geprüft und wie folgt festgestellt:

Überblick Ergebnis- und Finanzrechnung

	Rechnungs- ergebnis
im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	168.612,01 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	176.927,11 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	- 8.315,10 €
Einstellung in Sonderposten für Belastungen Finanzausgleich nach § 38 Abs. 6 GemHVO	0,00 €
Entnahme aus Sonderposten für Belastungen Finanzausgleich nach § 38 Abs. 6 GemHVO	1.673,00 €
Jahresergebnis nach Berücksichtigung der Veränderung Sonderposten	- 6.642,10 €
im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen auf	155.866,08 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	153.198,01 €
Saldo ordentlichen Ein- und Auszahlungen	2.668,07 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
Saldo außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.834,67 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 3.834,67 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.166,60 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.166,60 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	157.032,68 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	157.032,68 €
Saldo des Gesamtbetrages	0,00 €
der Ein- und Auszahlungen	

**Veränderung des Finanzmittelbestandes
im Haushaltsjahr** - 1.166,60 €

Die liquiden Mittel stellen sich wie folgt dar:

Anfangsbestand:	61.523,66 €
Veränderung:	- 1.166,60 €
Endbestand Jahresabschluss	60.357,06 €

Die Bilanz 2017 wird mit folgendem Inhalt festgestellt:

Aktiva	EUR	Passiva	EUR
1. Anlagevermögen	562.663,00	1. Eigenkapital	398.682,72
2. Umlaufvermögen	89.535,04	2. Sonderposten	232.293,63
3. Ausgleichposten für latente Steuern	0,00	3. Rückstellungen	17.303,85
4. Aktive RAP	678,42	4. Verbindlichkeiten	4.596,26
		5. Passive RAP	0,00
Summe:	652.876,46	Summe:	652.876,46

Dem Ortsbürgermeister und dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde und den Beigeordneten, soweit sie den Ortsbürgermeister und den Bürgermeister vertreten haben, wird Entlastung gem. § 114 GemO erteilt.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Ortsbürgermeister und Beigeordnete, soweit sie Geschäfte wahrgenommen haben, haben an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Zu 5.)

Zuständigkeitsübertragung auf die Verbandsgemeinde gemäß § 67 Abs. 5 GemO

hier: Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach Artikel 37 der EU-Datenschutzgrundverordnung

Zum 25.05.2018 wurde die EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) wirksam. Jede öffentliche Stelle muss die Vorgaben der DS-GVO in die tägliche Arbeit integrieren. Bei Nichtbeachtung oder Verstößen sieht die neue Rechtslage eine verpflichtende Anordnung der Datenschutzaufsichtsbehörde vor. Die Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz. Das ergänzende Landesdatenschutzgesetz wurde kürzlich novelliert und am 15.05.2018 im Gesetz- und Verordnungs-

blatt Rheinland-Pfalz veröffentlicht.

Nach Artikel 37 der DS-GVO ist für jede Behörde oder öffentliche Stelle ein Datenschutzbeauftragter zu benennen. Zu den in Artikel 39 DS-GVO genannten Aufgaben des Datenschutzbeauftragten zählt unter anderem die Überwachung der Einhaltung der DS-GVO, die Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgeabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung nach Artikel 35 sowie die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde. Es muss sichergestellt werden, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

Jede Ortsgemeinde muss daher ab 25.05.2018 grundsätzlich einen eigenen Datenschutzbeauftragten benennen. Weiterhin besteht nach Artikel 37 Abs. 3 DS-GVO die Möglichkeit zur Benennung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten. Nach Artikel 37 Abs. 5 DS-GVO erfolgt die Benennung auf Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere dem Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis.

Nach § 67 Abs. 5 GemO können die Ortsgemeinden die Selbstverwaltungsaufgabe „Bestellung eines Datenschutzbeauftragten“ zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung auf die Verbandsgemeinde übertragen. Nimmt ein Datenschutzbeauftragter einer Verbandsgemeinde auch die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten in den Ortsgemeinden wahr, handelt es sich um ein Verwaltungsgeschäft, welches über Umlage abgewickelt werden kann. Auch die Beauftragung eines externen Datenschutzbeauftragten ist möglich.

Die Verbandsgemeinde Flammersfeld hat sich im Rahmen der gemeinsamen Bürgermeisterdienstbesprechung bereit erklärt, diese Aufgabenübertragung für einzelne oder alle Ortsgemeinden zu übernehmen. Die Selbstverwaltungsaufgabe „Benennung eines Datenschutzbeauftragten für die Ortsgemeinden“ würde vorbehaltlich der Zustimmung der Ortsgemeinderäte ab der entsprechenden Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates übernommen werden.

Die Aufgabenwahrnehmung für die Ortsgemeinden ist dann durch einen oder mehrere Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung vorgesehen.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Aufgabenübertragung „Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach Artikel 37 DS-GVO“ gemäß § 67 Abs. 5 GemO, vorbehaltlich der Zustimmung des Verbandsgemeinderates, an die Verbandsgemeinde Flammersfeld. Die Benennung eines Datenschutzbeauftragten obliegt der Verbandsgemeinde.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Zu 6.)

Aufgabenübertragung nach § 67 Abs. 4 GemO zur Erstellung von Hochwasservorsorgekonzepten von den Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde

Seitens der Verbandsgemeinde Flammersfeld wurde das Hochwasservorsorgekonzept bereits 2017 auf den Weg gebracht. Die Arbeiten/Begehungen finden seit dem Frühsommer 2018 statt.

Mit dem flächendeckenden Hochwasservorsorgekonzept hat die Verbandsgemeinde Flammersfeld in der Region eine Vorreiterrolle übernommen. Die Verbandsgemeinde Altenkirchen hat beschlossen, ebenfalls ein Hochwasservorsorgekonzept aufzustellen. Hierbei wird die Verbandsgemeinde Altenkirchen wahrscheinlich schrittweise vorgehen. Die Arbeiten sollen im Jahr 2019 beginnen. Die Verbandsgemeinde Altenkirchen hat sich mit den Zuständigkeiten im Hochwasserschutz stark auseinandergesetzt und ist zu dem Schluss gekommen, dass es notwendig ist, die Aufgabe des Hochwasserschutzes insbesondere bei Starkregen auf die Verbandsgemeinden zu übertragen.

In ihrem Beschluss führt die Verbandsgemeinde Altenkirchen Folgendes aus:

Für den Hochwasserschutz an Gewässern dritter Ordnung ist die Verbandsgemeinde zuständig (vgl. § 68 Abs. 1 Nr. 7 GemO i.V.m. §§ 35 Abs. 1 und § 76 Abs. 1 LWG).

Der Hochwasserschutz dient (ausschließlich) öffentlich-rechtlichen Zwecken. Was dazu nötig ist, entscheidet die jeweilige Verbandsgemeinde in eigenem pflichtgemäßem Ermessen. Der Hochwasserschutz dient somit insbesondere nicht einzelnen privaten Interessen. Daher ist ein Gewässeranlieger nicht berechtigt, von der Verbandsgemeinde für sein Grundstück eine konkrete Schutzmaßnahme zu verlangen.

Da Außengebietswasser nicht in ein Gewässer dritter Ordnung sondern „wild“ abfließt, ist hier nicht die Verbandsgemeinde zuständig. Wild abfließendes Wasser ist nach § 37 WHG zunächst von den Unterliegern hinzunehmen. Daraus ergibt sich, dass niemand für die Ableitung von wild abfließendem Wasser zuständig ist.

Erst wenn eine Gemeinde das wild abfließende Wasser aktiv sammelt oder in eine bestimmte Richtung fortleitet (z.B. durch Rinnen, Gräben, Rohre, Erdwälle, Dämme, Drainagen etc.) ist diese Gemeinde auch für die ordnungsgemäße Ableitung verantwortlich.

Auch wenn in beiden Fällen kein Rechtsanspruch von Grundstückseigentümern auf Schutzmaßnahmen besteht, so ist es dennoch im Interesse der Verbandsgemeinde als auch der Ortsgemeinde entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Verbandsgemeinde

Flammersfeld hat aus diesem Grund im eigenen Namen und auf eigene Kosten bereits ein Hochwasserschutzkonzept in Auftrag gegeben. Dieses Konzept wird mit 90% durch das Land Rheinland-Pfalz gefördert.

Da ein solches Hochwasserschutzkonzept nur bei ganzheitlicher Betrachtung aller Ortsgemeinden Sinn macht, sollte auch in der Verbandsgemeinde Altenkirchen ein solches Hochwasservorsorgekonzept durch die Verbandsgemeinde und nicht durch jede einzelne Ortsgemeinde beauftragt werden.

Es ist zu erwarten, dass aus dem Hochwasservorsorgekonzept diverse Vorschläge zur baulichen Verbesserung des Hochwasserschutzes hervorgehen werden. Diese aus dem Konzept entwickelten Maßnahmen können ggfls. durch das Land gefördert werden (ca. 50 %). Antragsberechtigt ist jedoch nur die Verbandsgemeinde. Im Falle von gemeinsamen Baumaßnahmen der Verbandsgemeindewerke und einer Ortsgemeinde wirkt sich dies förderschädlich aus.

Daher sollten sich auch durch das Konzept ergebende Investitionsmaßnahmen ebenfalls von den Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde übertragen werden.

Für die Aufgabenübertragung besteht ein dringendes öffentliches Bedürfnis, da

- 1. ein Hochwasservorsorgekonzept nur bei ganzheitlicher Betrachtung aller Ortsgemeinden Sinn macht,*
- 2. einzelne Ortsgemeinden durch Maßnahmen aus dem Hochwasservorsorgekonzept finanziell überfordert werden können,*
- 3. die Durchführung von Investitionsmaßnahmen sich gegebenenfalls förderschädlich auswirkt und*
- 4. von Investitionsmaßnahmen einzelner Ortsgemeinden auch die benachbarten Ortsgemeinden profitieren können.*

Die spätere Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei den jeweiligen Ortsgemeinden.

Eine Aufgabenübertragung zum jetzigen Zeitpunkt ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn sowohl in der Verbandsgemeinde Altenkirchen als auch in der Verbandsgemeinde Flammersfeld die Aufgaben übertragen werden. Daher wird den dortigen Gremien ein gleichlautender Beschlussvorschlag zur Entscheidung vorgelegt.

Durch die Aufgabenübertragung kann jedoch kein Rechtsanspruch der Ortsgemeinden oder eines Dritten gegenüber der Verbandsgemeinde auf Umsetzung der Maßnahmen entstehen. Die Verbandsgemeinde entscheidet, ob und wann diese Maßnahmen umgesetzt werden.

Die Aufgabenübernahme setzt voraus, dass die Verbandsgemeinde und mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zustimmen und in den zustimmenden Ortsgemeinden die Mehrzahl der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnt.

Daher schlägt auch die Verbandsgemeindeverwaltung Flammersfeld vor, die Aufgabenübertragung durchzuführen.

Der Aufgabenübertragung nach § 67 Abs. 4 GemO zur Erstellung von Hochwasservorsorgekonzepten und der Umsetzung der daraus resultierenden Investitionsmaßnahmen wird zugestimmt.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

**Zu 7.)
Einwohnerfragestunde**

Es werden keine Fragen gestellt.

**Zu 8.)
Verschiedenes**

Der Vorsitzende informiert über Aktuelles aus der Gemeinde:

Entwässerung gegenüber des Spielplatzes

Der Gemeinderat spricht über ein Entwässerungsproblem bezüglich des Grundstückes gegenüber des Spielplatzes. Hier wird in den kommenden Tagen eine positive Veränderung erwartet, ansonsten soll das Tiefbaumbauwerk/die Werke der Verbandsgemeinde um Hilfe gebeten werden.

Entwässerung im Bereich des Spielplatzes

Im Bereich des Spielplatzes gibt es Probleme bei der Entwässerung. Hier ist der Gemeinderat sich einig, dass der Vorsitzende entsprechende Maßnahmen für Kosten von rund 1.000 € einleiten soll. Eventuell sollen Rasengittersteine auf einem Splittbett verlegt werden und so zur Befestigung beitragen.

Zaun am Wasserhäuschen

Ein Gemeinderatsmitglied bringt vor, dass der Zaun am Wasserhäuschen verrostet ist. Der Gemeinderat diskutiert den Sachverhalt. Ein weiteres Vorgehen wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

Baumfällung

Ein Gemeinderatsmitglied gibt an, dass ein Baum im Gemeindegebiet umzustürzen droht. Es stellt sich heraus, dass der Baum im Ei-

gentum der Waldinteressentenschaft Strickhausen liegt, die sich kurzfristig der Sache annehmen wird.

Verkehrszählung

Es wird vorgebracht, dass sich seit der letzten Verkehrszählung im Jahr 2018 an der Lärmbelästigung im Ort nichts geändert hat. Gerade am vergangenen Osterwochenende war die Lärmbelästigung wieder enorm.

Der Vorsitzende trägt hierzu vor, dass für das Jahr 2019 eine erneute Verkehrszählung angedacht ist und hierzu das Ordnungsamt involviert wird. Allerdings soll dieses Mal der Termin und der Ort für die Messung mit der Ortsgemeinde im Vorhinein abgestimmt werden, um ein realistisches Bild zu erhalten.

Eine Beschlussfassung erfolgt unter keinem der Punkte.

- Schriftführerin -

- Ortsbürgermeister -